

bare Münze angesehen worden ist, und die Preise der Lebens- und anderer Bedürfnisse in Kauf und Verkauf und andern Verhältnissen sich darnach schon regulirt haben, daher bei jener Umrechnung von einem etwanigen Agioaufschlag von  $2\frac{7}{9}$  p. Ct. abzusehen, sondern nur die Reduction von Duodecimal- auf Decimalsmünze zu beobachten ist. Wegen der Wege- und Brückengelder ergeht besondere Anordnung.

§ 3. Alle directe und indirecte communliche Abgaben und Leistungen, sowie alle sonst in Localstatuten und andern örtlichen Reglements und Ordnungen vorkommenden Geldsätze, Bürgerrechtsgelder, Gebühren wegen vorbehaltenen Bürgerrechts, Ordnungsstrafen, Armencassen- oder sonstige zu örtlichen Polizeibedürfnissen bestimmte Geldbeiträge sind vom 1sten Januar 1841 an, nach dem bisherigen Nominalbetrage im 14 Thalerfuße zu leisten. Inwiefern aber bei der Umrechnung in Decimalsmünze ebenfalls Sätze unter oder über einem halben Neugroschen sich ergeben, bleibt die etwanige Abrundung solcher Spizen dem Beschlusse der Localbehörden, welche sonst über dergleichen Gemeindefasten zu verfügen haben und bei entstehenden Differenzen der Entscheidung der Kreisdirectionen überlassen. Unter dieser Vorschrift sind jedoch, wie sich gesetzlich von selbst versteht, alle auf Privatrechtstiteln beruhenden Befugnisabgaben an Communcassen nicht mit begriffen, indem es in deren Betreff bei den Vorschriften § 3 und 15 des Gesetzes vom 21sten Juli d. J. lediglich bewendet.

§ 4. Die in den Specialinnungsartikeln geordneten Beiträge und Leistungen zu den Innungscassen für das Aufdingen, Lossprechen, Meisterrecht und so weiter, ingleichen die in den gedachten Artikeln festgesetzten Ordnungsstrafen, sind ebenfalls vom 1sten Januar 1841 an nach dem betreffenden Orts ausgedrückten Nominalwerthe im 14 Thalerfuße zu leisten, wenn auch der 20 Guldenfuß entweder ausdrücklich dafür vorgeschrieben, oder die Zahlungen bisher erweislich in demselben geleistet worden sind.

Die Umrechnung der einzelnen Geldsätze in Decimalsmünze ist zwar nach der Reductionstabelle sub B. zu bewerkstelligen, es bleibt jedoch den Innungen überlassen, wegen der Abrundung der sich herausstellenden, ungleichen, in ganzen und halben Neugroschen nicht aufgehenden Beträge, mit Genehmigung der ihnen zunächst vorgesezten Behörden, Beschluß zu fassen.

§ 5. Dasselbe gilt von den bei öffentlichen Kranken- Armen- Waisenhäusern, Hospitälern und andern ähnlichen Anstalten üblichen Aufnahmegeldern und fixirten Beiträgen, ebenfalls unter Vorbehalt ähnlicher Beschlußnahme der Administrationen unter Genehmigung der ihnen vorgesezten Behörden.

§ 6. Bei denjenigen Spar- und Leihcassen, welche nach ihren confirmirten Statuten bisher im 20 Guldenfuße gerechnet haben, sind die laufenden Conti durchgängig in den 14 Thalerfuß und in das Decimalsystem überzutragen und in denselben von nun an